Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 6 (1940)

Heft: 87

Artikel: Urheberrecht an Werken der Literatur

Autor: J.L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-733511

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Lichtspieltheaterverband, Zürich (Deutsche und italienische Schweiz)

An die verehrten Mitglieder!

Einladung zur 25. ordentlichen Generalversammlung

Dienstag, 28. Mai 1940, vorm. 10 Uhr, im Kongreßhaus Zürich, Vortragssaal, Eingang U, Gotthardstr. 5

- Tagesordnung, sowie Geschäfts- und Rechnungsbericht werden Ihnen direkt zugestellt.
- **Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 17. Mai 1940 schriftlich dem Sekretariat einzureichen.**

Der Vorstand.

Die *Schweizerische Filmkammer* ist bekanntlich nur ein *konsultatives* Organ, weil bis jetzt eine schweizerische Filmgesetzgebung nicht existiert. Von Anfang an war die Filmkammer darauf angewiesen, die wichtigen Filmprobleme des Landes auf dem Boden der *freiwilligen* Verständigung zu lösen. Schon die eidgenössische Filmkommission als Vorgängerin der Filmkammer mußte die Erfahrung machen, daß die Importeure von ausländischen Filmwochenschauen die ganze Angelegenheit nach wirtschaftlich-finanziellen Gesichtspunkten würdigten, während die schweizerische Zielsetzung nur einen ausgesprochen *nationalpolitischen* Charakter haben kann. Für ein solches Werk konnten alsdann die Filmverleiher und der Schweizerische Lichtspieltheaterverband Zürich gewonnen werden, dagegen lehnte die Association Cinématographique Suisse Romande die Mitwirwirkung auf freiwilliger Basis ab, und dadurch entstand für die Aufbringung der Kosten eine Lücke.

Der Filmkammer blieb nichts anderes übrig, als den Weg der *Zwangslösung* zu beschreiten. Durch die Arbeitsgemeinschaft Pro Helvetia erhielt sie einen *Beitrag* von 30 000 Fr. à fonds perdu im Jahr zugesprochen und eine weitere Summe von 20 000 Fr. als Garantie für die Deckung eines allfälligen Defizits. Diese Subventionen rechtfertigten nun auch einen Bundesratsbeschluß, der das *Obligatorium* für den Bezug der Filmwochenschau durch alle Lichtspieltheater des Landes festlegte. Um seinem Zweck zu genügen, muß das Wochenschauunternehmen die *deutsche, französische* und *italienische Sprache* berücksichtigen. Der weitere Ausbau ermöglicht es vielleicht einmal, die Wochenschau auch inhaltlich auf die drei Landesteile abzustimmen und zu variieren.

Die *Kosten* für die schweizerische Filmwochenschau sollen je zur Hälfte von den schweizerischen *Filmverleihern* und den schweizerischen *Kinos* getragen werden. Da die Kinobesitzer durch die Vorführung des Filmstreifens eine Bereicherung ihres Programms haben werden, ist vorgesehen, daß die Subvention der Arbeitsgemeinschaft Pro Helvetia dem Verleiheranteil angerechnet wird. Die übrigen Beiträge der Filmverleiher werden durch *Erhöhung* der *Einfuhrgebühren* erhoben, wobei ein Teil davon durch die bisherigen Einnahmen aus der Einfuhr von Wochenschaufilmen gedeckt wird. Die Erhöhung der Einfuhrgebühr beträgt nur 1 Fr. 50 je Kilo eingeführten Filmes.

Die *Belastung* der einzelnen *Kinos* je Woche, die sich aus der Maßnahme des Bundesrats ergibt, ist relativ *gering*. Da eine Kopie etwa 125 Fr. kostet, haben die Kinos etwa 65 Fr. beizutragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Kopie in etwa sieben Kinos hintereinander vorgeführt werden kann, so daß das Kino, das die Wochenschau in der ersten Woche spielt, einen Betrag zwischen 25 und 30 Fr. zu bezahlen hat. Die nachfolgenden Kinos haben entsprechend geringere Beiträge zu bezahlen.

Die Schweizerische Filmkammer ist der Ueberzeugung, daß die vorgesehene Belastung für die schweizerische Filmwirtschaft *tragbar* und im Verhältnis zur Bedeutung der Frage gering ist. Man muß dabei die heutige geistige Lage unseres Landes berücksichtigen und die Tatsache, daß die Wochenschau in diesem Sinn eine *absolute Notwendigkeit* geworden ist. Auf Grund dieser Umstände darf das vorgesehene Opfer der schweizerischen Filmwirtschaft zugemutet werden, abgesehen davon, daß die Wochenschauen für die schweizerische Produktion ein, wenn auch kleines, neues Betätigungsfeld bedeuten.

Urheberrecht an Werken der Literatur

Der Bundesrat hat am 26. März eine *Botschaft* an die Räte genehmigt über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

Die Gesetzesrevision bezweckt die *Verlängerung der Schutzdauer*. Nach dem heute geltenden Gesetz endigt der Schutz eines Werkes der Literatur oder Kunst mit dem Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers. Diese Regelung ist vereinbar mit Artikel 7 der sogenannten Berner Uebereinkunft zum Schutze für Werke der Literatur und Kunst, welche den Mitgliedstaaten die Bemessung der Schutzdauer auf fünfzig Jahre post mortem auctoris nur unverbindlich empfiehlt. Schon im Jahre 1935 haben sechzehn schweizerische *Autorenverbände* unter Führung des schweizerischen Künstlerbundes dem Bundesrat die Verlängerung der Schutzdauer auf fünfzig Jahre post mortem auctoris beantragt. Das Gesuch wurde erneuert, weil die damals in Aussicht stehende Revision der Berner Uebereinkunft nicht zustande gekommen ist. Das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum hat eine Umfrage unter den hauptsächlichsten Organisationen von Literatur- und Kunst-«Konsumenten» durchgeführt. Sie ergab mehrheitlich *Ablehnung* der *Schutzdauerverlängerung, weil das gegenwärtige Urheberrechtgesetz den Veran-*

staltern von Konzerten keine Gewähr dafür biete, daß die Urheber ihre Aufführungsrechte in einer angemessenen Weise ausüben. Diese Verbände, wozu auch der Schweizerische Lichtspieltheaterverband gehörte, erklärten daher, eine Verlängerung der Schutzdauer wäre für sie höchstens dann annehmbar, wenn gleichzeitig ein ausreichender Schutz der Konzertveranstalter (Musikverbraucher-Tonfilme) gegen unbillige Forderungen der Urheber geschaffen werde.

Daraufhin beauftragte das Justiz- und Polizeidepartement das Amt für geistiges Eigentum, einen *Vorentwurf* für ein Gesetz betreffend Verlängerung der Schutzdauer auszuarbeiten, gleichzeitig aber auch einen Vorentwurf für ein Gesetz betreffend die Verwertung von Urheberrechten. Durch diese letztere Vorlage sollte den Beschwerden der Konzertveranstalter über die gegenwärtigen Zustände Rechnung getragen werden. Die beiden Vorentwürfe wurden sodann den hauptsächlichsten Organisationen sowohl der Urheber als auch der «Konsumenten» zur Vernehmlassung zugestellt.

Die Antworten fielen ungleichmäßig aus. Der Bundesrat hält dafür, daß überwiegend Gründe *zugunsten der Verlängerung* der Schutzdauer auf 50 Jahre sprechen und gibt in seiner Botschaft diese Gründe bekannt. Er weist darauf hin, daß von 39 Staaten, welche gegenwärtig der *Berner Uebereinkunft* angehören, 31, darunter seit fünf Jahren die sämtlichen großen Nachbarn der Schweiz, eine Schutzdauer von 50 oder mehr Jahren post mortem auctoris kennen. Würde die Schweiz nun an der kürzeren Schutzdauer festhalten, so wäre zwar das Ausland verpflichtet, den schweizerischen Autoren, welche ihre Werke erstmals in einem Land mit 50jähriger Schutzdauer veröffentlicht haben, diese verlängerte Schutzdauer zu gewähren, während in der Schweiz die erstmals im Ausland veröffentlichten Werke ausländischer Autoren schon zwanzig Jahre vor dem Ende der Schutzdauer im Ursprungsland nachgedruckt, aufgeführt und durch Radio verbreitet usw. werden dürften. Die Duldung einer solchen Benachteiligung der ausländischen Urheber erscheint jedoch weder als billig noch als den Interessen des Landes dienlich.

Dazu kommt noch eine Ueberlegung *wirtschaftlicher Art:* Da die Dauer des Schutzes bestimmt wird durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes, d. h. des Landes, in welchem das Werk erstmals veröffentlicht worden ist, ist in vermehrtem Maße damit zu rechnen, daß auch Schweizer Autoren ihr Werk erstmals nicht mehr in der Schweiz, sondern in einem Staat mit 50-jähriger Schutzdauer veröffentlichen. Damit besteht die Gefahr einer *Abwanderung* des *Verlagsgeschäftes* ins Ausland.

Um dem von den Konzertveranstaltern vorgebrachten Begehren betreffend Einführung einer *staatlichen Aufsicht* über die Verwertung von Urheberrechten Rechnung zu tragen, legt der Bundesrat gleichzeitig mit einer weiteren Botschaft einen Entwurf für ein *Bundesgesetz* betreffend die *Verwertung* von *Urheberrechten* usw. vor. Diese Botschaft kommt zum Schluß, daß ein Einschreiten des Gesetzgebers auf diesem Gebiet nicht mehr umgangen werden kann. Auch hier hat eine Rundfrage an die Verbände der Autoren und Verleger sowie der «Konsumenten» stattgefunden, und in den eingegangenen Antworten sind die Vorentwürfe im wesentlichen gebilligt worden. *Das Bundesgesetz über die Verwertung* von Urheberrechten umfaßt acht Artikel; beigegeben ist der *Vorentwurf zu einer Vollziehungsverordnung.*

Nachtrag der Redaktion:

Zu den obigen Ausführungen können wir noch mitteilen, daß die Spitzenverbände der Urheber und Verleger und Musik-Konsumenten beide Entwürfe der Vorlagen eingehend geprüft haben und zur Ueberzeugung gekommen sind, daß sie den schon seit Jahren verfochtenen Forderungen der Musik-Verbraucher, der Urheber und Verleger vollauf gerecht werden. Die Spitzenverbände haben daher bereits in einer Zuschrift an die Kommission des Nationalrates und des Ständerates, die zur Behandlung der Vorlagen bereits gestellt sind, ihre zustimmende Auffassung bekanntgegeben.

J. L.

Zur Uraufführung des neuen Praesensfilmes „Fräulein Huser"

Die Tagespresse pflegt auf neue Schweizerfilme ernsthaft und ausführlich einzugehen; wir können es uns deshalb versagen, hier eine umfangreiche Würdigung des neuen Filmes der Praesens zu veröffentlichen. Es sei nur kurz gesagt, daß dieser Film deutlich zeigt, daß die Praesens-Epuipe schon über ziemlich viel Erfahrungen verfügt, und daß es ihr gelingt, mit den technischen Möglichkeiten des Rosenhof-Ateliers sehr sauber und eindrücklich zu arbeiten. Der Film verrät deutlich den unbedingten Willen zur Qualität in jedem Detail; die Erfahrungen mit neuen Darstellern sind fast durchgehend erfreuliche. Besonders auffallend ist die Filmbegabung der Hauptdarstellerin, Trudi Stößel. Sie bringt nicht nur ein neues, bei aller Herbheit anmutiges und ausdrucksreiches Gesicht in den Schweizerfilm, sondern eine äußerst saubere, mikrophongeeignete Sprechweise. Die Besetzung der männlichen Hauptrolle durch Alfred Lohner ist nicht glücklich. Dies bedeutet aber gar nicht, daß Lohner nicht ein sicherer, begabter Darsteller ist (der sein Können auf in- und ausländischen Bühnen schon längst bewiesen hat), sondern, daß man wohl die Wahl eines Partners für Trudi Stößel mit etwas zu wenig Umsicht (und mit zu wenig Probeaufnahmen) durchgeführt hat. Es zeigt sich hier, wie schwer es vorläufig noch ist, in der Schweiz für ganz bestimmte Typen die geeigneten Darsteller zu finden. Durch diesen Einwand soll das Verdienst der Praesens, Trudi Stößel für den Film «entdeckt» und einer Reihe weiterer, vorzüglicher Darsteller gut spielbare, dankbare, menschlich glaubwürdige Rollen gegeben zu haben, nicht geschmälert werden.

Der Stoff des Filmes, nach einem Roman von Rösy von Känel, war nicht schlecht gewählt. Schwierig scheint es unseren Darstellern noch zu fallen, Liebesszenen glaubwürdig zu spielen. Die angestrebte Herbheit und Verhaltenheit führt oft zur Steifheit.

Eine auffallend sorgfältige und richtige Verwendung von Dekorationen und Requisiten, die schon im «Wachtmeister Studer» zu fesselnden Milieuschilderungen führte, ist auch bei «Fräulein Huser» wieder ein wichtiges, gestaltendes Element. Man kann nur wünschen, daß alle einheimischen Produzenten auf diesem Wege weitergehen möchten, wobei nicht vergessen sei, auch auf die reiche musikalische Betreuung des neuen Praesensfilmes hinzuweisen, die, was Qualität und Ausmaß betrifft, eine eindrückliche Leistung darstellt. Ll.

Immer wieder die veränderten Filmtitel

Wir lesen in der «National-Zeitung» Basel folgende Bemerkungen, denen wir durchaus zustimmen:

«Wo steht es eigentlich geschrieben, daß man die Titel französischer und amerikanischer, aber auch deutscher Filme in der Schweiz nicht im Original ankündigen darf? Im Capitol läuft zur Zeit ein französischer Film, betitelt: «Le dernier tournant». Jeder Sekundarschüler würde diesen Titel knapp und treffend ins Deutsche übersetzen als «Die letzte Kurve». Das wäre ebenso klar und verständlich wie der französische Titel. Aber nein — uns Baslern muß der Film als «Liebe, die tötet» angekündigt werden. Warum? — Im Maxim läuft «A notre face», zu deutsch «Ein neues Gesicht». Warum muß dieser Film in den Inseraten als «Der Gangster mit der Maske» angezeigt werden, während auf den ausgestellten Bildern im Kino selbst der Titel «Mädchen, Masken, Mörder» zu lesen steht? Wie soll sich da ein Mensch noch auskennen? Was ist der Zweck dieser in der ganzen Schweiz verbreiteten Unart, und wie lange soll das eigentlich weitergehen?